

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister

Viele kennen oft nur den falschen Begriff des „polizeilichen Führungszeugnisses“. Falsch ist dieser Begriff deshalb, weil die Polizei für dieses Führungszeugnis nicht zuständig ist und auch keinen Einfluss auf dessen Inhalt besitzt. Geführt wird das Bundeszentralregister ausschließlich beim Bundesamt der Justiz und enthält nahezu ausschließlich gerichtliche Entscheidungen¹.

Feuerwehrangehörige kommen mit dem Bundeszentralregister nur dann in Berührung, wenn der Leiter der Feuerwehr bei der Aufnahme, die Vorlage eines Führungszeugnisses nach dem Brandschutzgesetzen der Bundesländer verlangen kann (z.B. NRW § 8 Abs. 2 S. 2 VOFF²). Es handelt sich dann um ein Führungszeugnis gem. § 30 BZRG³. Für Feuerwehrangehörige die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sollte in allen Bundesländern ein erweitertes Führungszeugnis nach den §§ 72a SGB XIII⁴ i.V.m. den §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG eingeholt werden (in NRW nach 11 Abs. 4 VOFF vorgeschrieben).

1. Auskünfte aus dem Bundeszentralregister

Bei Auskünften aus der Bundeszentralregister unterscheidet das Gesetz zwischen:

- *der unbeschränkten Auskunft aus der Register*
- *den Auskünften an Behörden*
- *den unterschiedlichen Führungszeugnissen*

¹ Zusätzlich Entscheidungen der Verwaltungsbehörden im Bereich, Entfernung eines Mitglieds der Stationierungskräfte, Entziehung, Versagung eines Passes, Verbot mit dem Personalausweis das Bundesgebiet zu verlassen oder Entziehung und Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse.

² Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW)

³ Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG)

⁴ Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

Eine *unbeschränkte Auskunft* aus dem Bundeszentralregister erhalten die Gemeinden nicht. Sie darf nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 – 14 BZRG nur Gerichten und bestimmten Behörden für einzelne im Gesetz aufgezählte Zwecke erteilt werden.

Gleiches gilt für *Auskünfte an Behörden*. Auch diese dürfen grundsätzlich nicht den Gemeinden für die Aufgaben im Bereich Feuerwehr übermittelt werden. Hier gelten die strengen Voraussetzungen des § 43a BZRG.

Um den Inhalt der Eintragungen im Bundeszentralregister zu erfahren, kommt bei Mitgliedern der Feuerwehr daher immer nur die Erteilung eines Führungszeugnisses in Betracht.

2. Die unterschiedlichen Führungszeugnisse

Hier gibt es einige Irritationen über den Inhalt und die Art der Beantragung der unterschiedlichen Führungszeugnisse.

2.1. Führungszeugnis zur Vorlage bei Privaten und Behörden

Das Führungszeugnis, welches der Betroffene selbst einholt, ist nach § 30 BZRG der Regelfall. Nach § 30 Abs. 1 BZRG wird jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Ein Antrag durch Bevollmächtigte ist nach § 30 Abs. 2 S. 3 BZRG nicht zulässig. Wird das *Führungszeugnis zur Vorlage an private Organisationen* oder Arbeitgeber beantragt, so darf es nach § 30 Abs. 4 BZRG nur an den Antragsteller übersandt werden.

2.2. Führungszeugnis gem. den §§ 8 Abs. 2 S. 2 VOFF, 30 BZRG

Etwas anderes gilt bei dem Antrag auf Erteilung eines *Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden*, also auch im Fall, dass der Leiter der Feuerwehr die Vorlage nach § 8 Abs. 2 S. 2 VOFF verlangt. Dann ist das Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 S. 1 BZRG unmittelbar an die Behörde zu übersenden. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Feuerwehr keine Behörde ist. Empfänger ist mithin nach den Vorschriften des BHKG und der GO NRW der Bürgermeister der Gemeinde. Auch hier kann der Antragsteller seine persönlichen Daten schützen und bei einer Eintragung die Kenntnismahme und Übersendung an die Gemeinde

verhindern. Denn § 30 Abs. 5 BZRG bestimmt weiter, dass der Antragsteller verlangen kann, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme übersandt wird. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

2.3. Erweitertes Führungszeugnis

Ein *erweitertes Führungszeugnis* nach den §§ 11 Abs. 4 VOFF, 72a SGB XIII, 30 a BZRG wird *gleichfalls nur auf Antrag des Betroffenen* erteilt. Für das Verfahren und die Übermittlung gilt das Gleiche, wie für das Führungszeugnis zur Vorlage bei Privaten und Behörden. Eine Beantragung ist nur zulässig, wenn -wie im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit- in der Feuerwehr gem. §§ 72a SGB XIII, eine Erteilung gesetzlich vorgesehen ist. Ferner ist erforderlich, dass das Führungszeugnis für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, erforderlich ist.

3. Inhalt

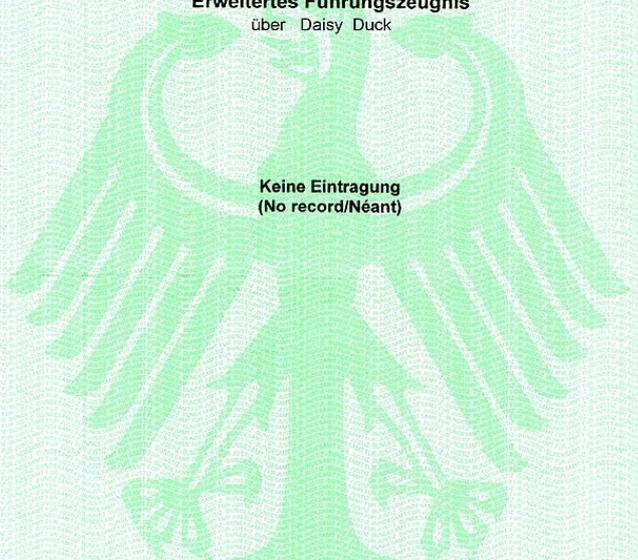
Legt der Bewerber ein *Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden* nach § 30 BZRG vor, so kann der Leiter der Feuerwehr nicht sicher sein, dass keine für die Aufnahmeentscheidung relevanten Straftaten vorliegen. Denn Folgende Verurteilungen werden nach § 32 Abs. 2 BZRG *unter anderem* nicht aufgenommen:

- ➔ Eine Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuchs,
- ➔ ein Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,
- ➔ Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes – auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes – zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,
- ➔ Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,

- ➔ Verurteilungen, durch die auf
 - a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monatenerkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
- ➔ bestimmte Verurteilungen aufgrund von Betäubungsmittelabhängigkeit

Damit ist es möglich, dass das Führungszeugnis keine Eintragung enthält, obwohl jemand mehrfach wegen Diebstahls vorbestraft ist. Es ist bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe bis zu 2 Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung auch denkbar, dass eine Vorstrafe wegen schwerer oder sogar besonders schwerer Brandstiftung (§§ 303a, 303 b StGB) vorliegt, ohne dass dies aus dem Führungszeugnis hervorgeht. Eine absolute Sicherheit bei Personalentscheidungen bietet das Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden mithin nicht.

Bei einem erweiterten Führungszeugnis sind nach § 32 Abs. 5 BZRG Verurteilungen wegen Sexualdelikten oder nach den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbeständen in jedem Fall aufzunehmen. *Wer also wegen sexueller Belästigung nach § 184i StGB nur zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, besitzt keine Eintragung in einem Führungszeugnis zur Vorlage bei Privaten und Behörden, wohl aber in einem erweiterten Führungszeugnis nach § 30a BZRG.*

Bundesamt für Justiz	Bonn, den 26.03.2022
Bundesamt für Justiz, 53084 Bonn Herrn/Frau Daisy Duck Erpelweg 19 26554 Entenhausen	Geburtsname/Name at birth/Nom de naissance: Entlein Familiennamen/Surname/Nom de famille: Duck Vorname/Forename/Prénom: Daisy Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance: 07.06.1940 Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance: Entenhausen Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité: deutsch Anschrift/Address/Adresse: Erpelweg 19 26554 Entenhausen
Dieses Führungszeugnis besteht aus 1 Blatt (Blatt 1/1).	
Verarbeitungsdaten: 23465924/345920473/459801537560925435/ DD/MTV/-/-	
Erweitertes Führungszeugnis über Daisy Duck	
 Keine Eintragung (No record/Néant)	
Bitte prüfen Sie die Angaben. Sollten Sie Unrichtigkeiten feststellen, teilen Sie diese bitte dem Bundesamt für Justiz möglichst unverzüglich – ggf. telefonisch – mit. Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn Telefon: 0228 99410 40; Telefax: 0228 99410 5050 Dieses Führungszeugnis wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	

Keine Eintragung im Führungszeugnis. Und trotzdem kann Daisy Duck, aus Entenhausen hoch kriminell sein. (Bild wikipedia.org)

4. Ausnahme Erteilung eines Führungszeugnisses unmittelbar an die Behörde

In begründeten Fällen können die Gemeinden über Feuerwehrangehörige unmittelbar selbst und auch gegen den Willen des Betroffenen sowohl *ein Führungszeugnis für Behörden*, als auch *ein erweitertes Führungszeugnis* beim Bundesamt für Justiz anfordern. Nach § 31 BZRG erhalten Behörden über eine bestimmte Person ein Führungszeugnis, soweit sie es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an die betroffene Person, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. Die Behörde hat der betroffenen Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren.

Die Einholung eines solchen Zeugnisses kommt insbesondere dann in Betracht, wenn in einem Disziplinarverfahren zu klären ist, ob und in welchem Umfang der Feuerwehrangehörige vorbestraft ist und damit das erforderliche Vertrauensverhältnis beschädigt ist⁵.

5. Beantragung

Das Führungszeugnis kann durch den Feuerwehrangehörigen, der zur Vorlage von der Gemeinde verpflichtet wurde, auf zwei Arten beantragt werden.

Der häufigste Fall ist der persönliche Antrag bei der zuständigen Einwohnermeldebehörde. Die Führungszeugnisse können auch beim Bundesamt für Justiz (BfJ) direkt online unter www.fuehrungszeugnis.bund.de beantragt werden.

Zur Online-Beantragung des Führungszeugnisses benötigt man neben einem aktivierten Online-Ausweis ein NFC-fähiges Smartphone sowie eine Software, zum Beispiel die kostenlose AusweisApp des Bundes.

6. Gebühren

Ein Führungszeugnis kostet nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG 13,00 Euro. Die Gebühr ist mit dem Antrag bei der zuständigen Meldebehörde oder online zu entrichten. Die Gebühr ist wenig ehrenamtsfreundlich. Zwar kann das Bundesamt für Justiz die Gebühr erlassen (Ermessenentscheidung), wenn das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird, es weist aber selbst sofort darauf hin, dass ein solcher Antrag das Verfahren verzögert.

In den allermeisten Fällen wird daher die Gebühr fällig. Letztlich darf sie den Feuerwehrangehörigen nicht belasten. In NRW ergibt sich das aus § 8 Abs. 2 S. 2 VOFF, wonach die Kosten für das Führungszeugnis die Gemeinde trägt. Ansonsten gibt es für solche Auslagen ehrenamtlicher Mitglieder in den Bundesländern Erstattungsansprüche nach der Brandschutzgesetzen (z.B. NRW § 22 Abs. 1 S. 1 BHKG). Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Förderung des Ehrenamtes sollten daher die Gemeinden auf die Erhebung der Gebühren verzichten und diese ihrerseits an das Bundesamt für Justiz zahlen.

Ralf Fischer

Vors. AK Recht VdF NRW

⁵ VG Aachen (1. Kammer), Beschluss vom 20.01.2020 - 1 L 13/20, BeckRS 2020, 1336, beck-online)